

Satzung Gesellschaft für Theaterkostümschaffende (GTKos) e.V.

Erstellt: 17.09.2012

geändert am 28.06.2017 §9 (Zusatz: oder eine ähnliche gemeinnützige Stiftung) nach der entsprechenden Abstimmung auf der Mitgliederversammlung am 21. 06. 2017 (durchgeführt und geändert von Angelika Laubmeier)

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen Gesellschaft der Theaterkostümschaffenden (GTKos) e.V.
- (2) Er hat den Sitz in Stuttgart
- (3) Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht in Stuttgart eingetragen.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr dauert vom Tag der Eintragung in das Vereinsregister bis zum 31.12. des betreffenden Jahres.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Der Verein soll allen, am Kostüm / Kostümbild Interessierten, als Informations- und Netzwerkplattform dienen.
Sinn und Zweck der Vernetzung ist die Pflege und Weitergabe handwerklichen und künstlerischen Wissens. Besonderer Wert wird dabei auf die Pflege, Dokumentation und Weitergabe von alten traditionellen Techniken aber auch auf die Weitergabe von neu erarbeiteten Handwerkstechniken, sowie neu entwickelter Textiltechnik und neuen Materialien gelegt. Des Weiteren pflegt die GTKos die interne fachspezifische Weiterbildung und übernimmt mit die Förderung von Nachwuchs im Kostüm- / Kostümbildbereich.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch: die Ausrichtung von Fachseminaren sowie Tagungen, die Realisierung einer Internetplattform, die Durchführung von Gesprächsrunden und Arbeitsgruppen, die Förderung und Durchführung von entsprechender Bildungs- und Beratungsarbeit und die Organisation von gemeinsamen Exkursionen. Ferner widmet sich der Verein dem Sammeln, Aufbereiten und Verbreiten von Informationen und Fachwissen. Er unterstützt den handwerklichen und künstlerischen Nachwuchs durch die Vermittlung von Kontakten und Informationen und durch die Zusammenarbeit mit Bildungseinrichtungen und Institutionen ähnlicher gemeinnütziger Zielsetzung im deutschsprachigen Raum.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung, und zwar durch Förderung der Erziehung, Bildung und Information.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(3) Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.

- 2 -

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, welche die Satzung des Vereins anerkennt und bereit ist, die Ziele des Vereins zu unterstützen. Fördernde Mitglieder können natürliche oder juristische Personen werden.

(2) Der Antrag auf Aufnahme wird schriftlich gestellt. Diese Schriftform gilt auch als erfüllt, wenn der Antrag per e-mail oder durch Ausfüllen eines dafür in elektronischer Form bereitgestellten Formulars erfolgt und dem Verein auf elektronische Art zugeht.

Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.

(3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

(4) Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum Ende des Kalenderjahrs möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von 2 Monaten.

(5) Handelt ein Mitglied dem Vereinszweck zuwider oder verstößt es in schwerwiegender Weise gegen die Interessen des Vereins, so kann der Vorstand das Mitglied vorläufig aus dem Verein ausschließen. Über den endgültigen Ausschluss entscheidet die auf den Ausschluss folgende Mitgliederversammlung. Die Klage gegen den das Mitglied ausschließenden Beschluss der Mitgliederversammlung ist innerhalb eines Monats seit Zugang des Protokolls der Mitgliederversammlung zulässig.

Wenn nach erfolgter Mahnung innerhalb einer Frist von 3 Monaten kein Zahlungseingang gebucht werden kann, erfolgt die Streichung von der Mitgliederliste. Die Wiedereintragung erfolgt nach vollständiger Zahlung der rückständigen Mitgliedsbeiträge. Für die Dauer der Streichung von der Mitgliederliste ruhen sämtliche Mitgliedsrechte.

§ 5 Beiträge

(1) Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.

(3) Der Mitgliedsbeitrag liegt bei 25 Euro jährlich. Auszubildende und Studierende erhalten eine kostenlose Mitgliedschaft für die Dauer Ihrer Ausbildung / Studium unter Vorlage eines jährlichen Nachweises.

(2) Der Mitgliedsbeitrag ist zu Beginn eines jeden Kalenderjahres fällig.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§ 7 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist alle zwei Jahre einzuberufen.

(2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von 1/4 der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.

(3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch einfachen Brief oder Mail unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens sechs Wochen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Es gilt das Datum des Poststempels. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die

letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die Einladung enthält die vorläufige Tagesordnung. Anträge zur Mitgliederversammlung müssen dem Vorstand vier Wochen vor der Mitgliederversammlung zugehen. Später eingehende Anträge bleiben unberücksichtigt. Die endgültige Tagesordnung wird zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung versandt.

- 3 -

(4) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für

- a) die Entgegennahme des Jahresberichts
- b) die Genehmigung des Jahresabschlusses
- c) die Genehmigung des Haushaltsplans
- d) die Entlastung des Vorstandes
- e) die Wahl der Vorstandsmitglieder
- f) die Wahl der Rechnungsprüfer
- g) die Entscheidung über den Ausschluss von Mitgliedern
- h) die rechtzeitig zur Mitgliederversammlung gestellten Anträge gemäß Abs. 3.
- I) die Höhe und die Fälligkeit des Jahresmitgliedsbeitrags
- j) Satzungsänderungen
- k) Auflösung des Vereins

(5) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

(6) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Enthaltungen werden nicht mitgezählt. Ein Antrag zur Satzungsänderung ist mindestens 6 Wochen vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich einzureichen. Der Vorstand muss den Antrag bis spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung den Mitgliedern schriftlich zuleiten. Für Satzungsänderungen ist eine 2/3-Mehrheit, für die Auflösung des Vereins ist eine 3/4-Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Bei Abstimmungen über den Ausschluss eines Mitglieds darf das vorläufig ausgeschlossene Mitglied nicht abstimmen.

(7) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von der Versammlungsleiterin/dem Versammlungsleiter und der Protokollführerin/dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Sie ist allen Mitgliedern nach Abstimmung mit dem Vorstand zu übersenden. Das Protokoll ist allen Mitgliedern nach 6 Wochen zur Kenntnis zu geben.

§ 8 Der Vorstand

(1) Der Vorstand im Sinne von § 26 BGB setzt sich aus verschiedenen Mitgliedern zusammen, dem ersten und dem zweiten Vorsitzenden, sowie dem ersten und dem zweiten Schatzmeister. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Der erste Vorsitzende ist dabei alleinvertretungsberechtigt. Der zweite Vorsitzende, der erste und der zweite Schatzmeister vertreten den Verein jeweils in der Weise, dass zwei von ihnen jeweils gemeinsam zur gemeinsamen Vertretung berechtigt sind.

(2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Die Mitglieder des Vorstands werden grundsätzlich auf der Jahreshauptversammlung in getrennten Wahlgängen gewählt. Die Wahl erfolgt in nicht geheimer Abstimmung mit einfacher Stimmenmehrheit. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis Nachfolger gewählt sind.

(3) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Die Tätigkeit der Mitglieder des Vorstandes ist ehrenamtlich.

Der Vorstand kann für die Geschäfte der laufenden Verwaltung einen/eine Geschäftsführer/in bestellen. Diese/r ist berechtigt, an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilzunehmen.

Der Vorstand kann Beiräte vorschlagen, über die die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschließt.

(4) Vorstandssitzungen finden jährlich mindestens einmal statt.

(5) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

- 4 -

(6) Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich oder per Email gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder vorher ihre Zustimmung zu diesem Verfahren erteilt haben.

(7) Der / die Schatzmeister/-in hat auf der Jahreshauptversammlung einen Rechenschaftsbericht abzulegen über Einnahmen, Ausgaben und den Stand des Vereinsvermögens. Sie / er hat darüber hinaus einen Vorschlag zur Mittelverteilung für das kommende Geschäftsjahr auf der Grundlage des vergangenen Geschäftsjahres zur Beschlussfassung vorzulegen.

§ 9 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Ruth-Bleckwenn-Stiftung, oder eine ähnliche gemeinnützige Stiftung, die im Sinne des Vereinszwecks arbeitet und es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Eingetragen beim Registergericht Stuttgart am 21. Februar 2013 unter VR 721127

Zuständig ist das Finanzamt für Körperschaften

Der Verein hat die Steuernummer 9208108/80415